

StPO § 81g**Keine DNS-Probe zur bloßen „Aufftypisierung“ auf weitere Merkmalsysteme (Red).**

AG Hamburg, Beschl. v. 21.6.2012 – 166 Gs 553/12

Der Antrag ist zurückzuweisen, da die Voraussetzungen für eine nochmalige retrograde Erfassung des Betroffenen gem. § 81g Abs. 4 StPO nicht vorliegen. Wie jede hoheitliche Maßnahme steht auch die nachträgliche Aufnahme eines Betroffenen in die DNA-Identifizierungsdatei unter dem Verfassungsgebot der Verhältnismäßigkeit. Dagegen würde der von der StA Hamburg begehrte Beschluss verstoßen.

Von dem Betroffenen existiert bereits ein DNA-Identifizierungsgutachten mit acht Merkmalsystemen. Die Wiederholung dieser Untersuchung mit nunmehr 13 oder 14 Merkmalsystemen beruht einzig und allein darauf, dass diese Anzahl von Merkmalen nach dem aktuellen EU-Standard zu erheben ist. Es liegt also nicht etwa ein Verlust oder ein sonstiges Abhandenkommen der bisher gespeicherten Merkmale vor und auch eine neue Sachlage ist nicht gegeben. Sinn und Zweck der eingerichteten DNA-Datei ist die präventive Aufklärung künftiger Straftaten. Dies ist im herkömmlichen System mit acht Merkmalen genauso gut möglich wie in einem System mit bis zu 14 Merkmalen. Bei einem sog. DNA-Treffer ist sowieso ein Verifizierungsgutachten erforderlich. Die Rechtsauffassung der StA hätte zur Folge, dass in allen bisher gespeicherten Altfällen eine neuerliche Probenentnahme zwecks Aufftypisierung erfolgen müsste. Dies hat der Gesetzgeber eindeutig nicht gewollt, wie sich aus den Beratungen im Rechtsausschuss ersehen lässt, wo der ursprünglich geplante Halbsatz im § 81g Abs. 1 StPO, „die Entnahme von Körperzellen ist unzulässig, wenn bereits ein ausreichendes DNA-Identifizierungsmuster aufgrund einer Untersuchung nach § 81e StPO vorliegt“, wegen Entbehrlichkeit gestrichen wurde (BT-Drucks 13/11116, S. 7). Dementsprechend hat auch das LG Hamburg in einer Entscheidung vom 12.3.2012 eine Aufftypisierung abgelehnt (616 Qs 2/12).

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Christian Schumacher, Lübeck

StPO §§ 112 ff.**Verspätete Anordnung der Begutachtung (Red).**

OLG Naumburg, Beschl. v. 12.4.2012 – 1 Ws 142/12

Ferner hat das AG ... weitere Termine, nachdem die Begutachtung des Angekl. am ersten Hauptverhandlungstag beschlossen wurde, ... anberaumt. Insbesondere durch den Umstand, dass bereits im Zeitpunkt der Beantragung des Haftbefehls eine mögliche Drogenabhängigkeit des Angekl., der mehrfach wegen Erwerbes von Betäubungsmitteln strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden musste und

dessen auch im vorliegenden Verfahren zu verhandelnde Taten der Beschaffungskriminalität zugeordnet werden können, bekannt war und deshalb bereits zu diesem Zeitpunkt eine Begutachtung des Angekl. hätte veranlasst werden müssen, liegt eine erhebliche Verletzung des verfassungsrechtlich verankerten Beschleunigungsgrundsatzes vor, der zur Aufhebung des Haftbefehls zwingt.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Jan-Robert Funck, Braunschweig

StPO §§ 126a, 230**Die Anwesenheit in der Hauptverhandlung kann auch bei einem Schuldunfähigen nicht mit einem Unterbringungsbefehl gesichert werden (Red).**

HansOLG Hamburg, Beschl. v. 7.3.2012 – 2 Ws 36/12

Auf die Beschwerde des Beschuldigten wird der Unterbringungsbefehl des LG Hamburg ... aufgehoben und durch den ... Haftbefehl vom heutigen Tage ersetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde verworfen.

Die nach § 304 Abs. 1 StPO zulässige Beschwerde ist insoweit begründet, als wegen des unentschuldigtem Ausbleibens des Beschuldigten im Hauptverhandlungstermin ... entgegen der Annahme des LG nach § 230 Abs. 2 i. V. m. § 414 Abs. 1 StPO ein auf § 126a Abs. 1 StPO gestützter Unterbringungsbefehl nicht ergehen durfte; vielmehr war zur Sicherung der Hauptverhandlung nach § 230 Abs. 2 i. V. m. § 414 Abs. 1 StPO Haftbefehl zu erlassen. Der Senat als Beschwerdegericht hebt deshalb den Unterbringungsbefehl auf und ersetzt diesen durch einen Haftbefehl.

1. § 230 Abs. 2 StPO lässt auch bei Schuldunfähigen nur Vorführungs- und Haftbefehl zu, nicht die – an andere und strengere Voraussetzungen geknüpfte – einstweilige Unterbringung. Dies ergibt der Institutcharakter des § 230 Abs. 2 StPO. Die in § 230 Abs. 2 StPO vorgesehene Inhaftnahme ist eine eigenständige Maßnahme, die demgemäß auch bei Schuldunfähigen nicht an die in den §§ 112 ff. StPO umschriebenen Voraussetzungen geknüpft ist. Sie kann demgemäß gegen Schuldunfähige, bei denen eine Verurteilung zu Strafe nicht zu erwarten ist, angeordnet werden. Statt ihrer gegen einen Schuldunfähigen allein zur Sicherung seiner Anwesenheit in der Hauptverhandlung die einstweilige Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus anzuordnen, ist nicht zulässig.

Dahinsehen kann, ob auch für die einstweilige Unterbringung des Beschuldigten aus § 126a StPO die Voraussetzungen gegeben wären, das mit dem angefochtenen Unterbringungsbeschluss erstrebte Ziel, das persönliche Erscheinen des Beschuldigten in der Hauptverhandlung sicherzustellen, kann jedenfalls durch die in ihren Auswirkungen zweckmäßige Haftanordnung erreicht werden, zumal der Beschuldigte seinem Zustande nach nicht als haftunfähig erscheint (zu alle